

Am 1. Juli 1992 wurde der Revisionsstelle die Pflicht auferlegt, den Konkursrichter über eine offensichtliche Überschuldung zu benachrichtigen, sofern der Verwaltungsrat dies unterlässt. Es ist an der Zeit, Bilanz über diese Anzeigepflicht zu ziehen.

RICO A. CAMPONOVO

BENACHRICHTIGUNG DES KONKURSRICHTERS DURCH DIE REVISIONSSTELLE

Rückblick auf 20 Jahre – offene Fragen

1. EINLEITUNG [1]

Der Bundesrat [2] schlug die Einführung des Art. 729 b Abs. 2 aOR (*Obligationenrecht*) vor, um Konkursverschleppungen zu verhindern und die Gläubiger vor neuen Schulden der Gesellschaft und vor Gläubigerbevorzugung zu schützen. Diese Pflicht wurde für Gesellschaften mit eingeschränkter Revision (Art. 729 c OR) und solche ohne Revisionsstelle (Art. 725 Abs. 3 OR) beibehalten.

2. ANZEIGEPFLICHT DER REVISIONSSTELLE IN DER RECHTSPRECHUNG

2.1 Offensichtlichkeitsformel – Zeitpunkt Offensichtlichkeit. *BGer 4C.117/1999 vom 16. November 1999* [3]: Im ersten bundesgerichtlichen Entscheid zur Anzeigepflicht erhielt die Revisionsstelle im Februar 1993 einen provisorischen Abschluss per 31. Dezember 1992 mit einer Überschuldung von ca. CHF 100 000. Sie erstattete am 10. August 1994 den Revisionsbericht, mehr als 19 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Er bestätigte die Überschuldung von CHF 100 000 (ca. 1% der Bilanzsumme [4]). Der Konkurs wurde am 7. Dezember 1995 eröffnet. Das Bundesgericht stellt zuerst fest, dass die für die Revisionsstelle funktional atypische Anzeigepflicht primäre Aufgabe des Verwaltungsrats sei. Die Revisionsstelle müsse erst dann handeln, wenn jeder verständige Mensch ohne weitere Abklärungen sofort sehe, dass die Aktiven die Schulden und notwendigen Rückstellungen nicht zu decken vermögen und keine oder keine genügenden Rangrücktritte erfolgt seien, was heisse, dass sich die Überschuldung bei optimistischer Betrachtungsweise nicht mehr leugnen lasse. Diese Regelung sei deshalb erforder-

lich, weil die Revisionsstelle nicht auf Führungsaufgaben ausgerichtet sei. Die Anzeigepflicht falle daher nur «in extremis» der Revisionsstelle zu.

Mit dieser Formel versucht das Bundesgericht den unbestimmten Begriff der Offensichtlichkeit zu konkretisieren [5]. Die Formel klingt aus Sicht der Revisoren vorteilhaft, sind diese doch daran interessiert, zeitlich möglichst spät und vor allem erst nach dem Verwaltungsrat zur Anzeige schreiten zu müssen. Die Gerichtspraxis hat den Revisoren jedoch nach und nach einen strengeren Massstab auferlegt.

Für den exakten Zeitpunkt der Kenntnis der offensichtlichen Überschuldung hält das Bundesgericht fest, dass der provisorische Abschluss 1992 Zweifel an der Überschuldung erlaubt und die Revisionsstelle auf der Vorlage definitiver Zahlen beharren dürfen. Erst am 10. August 1994 habe sie daher Sicherheit über die bestehende Überschuldung gehabt. Dieser sachgerechte Ansatz wurde von der Gerichtspraxis bis zum heutigen Tag beibehalten [6].

Urteil Tribunal de 1^{re} Instance Genf vom 14. November 2002 (nicht publiziert): Die Revisionsstelle bestätigte im Revisionsstellenbericht ein intaktes Eigenkapital, erstattete aber trotzdem Überschuldungsanzeige. Einziges Aktivum der *Aktiengesellschaft (AG)* war eine Forderung gegenüber der Konzernmutter. Letztere befand sich in finanziellen Schwierigkeiten, sodass das Aktivum hätte abgeschrieben werden sollen, was zur Überschuldung geführt hätte. Die Revisionsstelle erhielt trotz Nachfrage nicht genügend Unterlagen, um die Bonität der Mutter beurteilen zu können. Der Verwaltungsrat weigerte sich, die Bilanz zu deponieren. Weil von offensichtlicher Überschuldung keine Rede sein könne, sprach er der Revisionsstelle Anzeigerecht und -pflicht ab und drohte mit Schadenersatzklage. Der Verwaltungsrat musste dem Konkursrichter Unterlagen zur Beurteilung der Bonität der Mutter einreichen. Es zeigte sich, dass die Forderung werthaltig war. Der Richter stellte fest, die AG sei nicht überschuldet, hielt aber fest, die Revisionsstelle habe die Überschuldungsanzeige unter den vorliegenden Umständen zu Recht erstattet.

Dieser Entscheid relativierte erstmals die Offensichtlichkeitsformel. Bei diesem Sachverhalt kann keine Rede davon sein, dass *jeder verständige Mensch ohne weitere Abklärungen*



RICO A. CAMPONOVO,
RECHTSANWALT,
LIC. IUR. ET LIC. OEC. PUBL.,
STV. DIREKTOR UND
LEITER DES FACHTEAMS
REVISIONSRECHT,
LEGAL, KPMG AG, ZÜRICH

sofort sehe, dass die Aktiven die Schulden... nicht zu decken vermögen..., was heisse, dass sich die Überschuldung bei optimistischer Betrachtungsweise nicht mehr leugnen lasse. Das einzige Aktivum deckte die Schulden bei optimistischer Betrachtungsweise bei weitem. Einzig die gut informierte, fachlich qualifizierte und kritische Revisionsstelle konnte eher vermuten denn «sehen», dass eine offensichtliche Überschuldung vorliegen könnte.

Urteil Obergericht Zürich vom 18. März 2002 (nicht publiziert): Die Revisionsstelle verlangte vom Verwaltungsrat Zwischenbilanzen i. S. v. Art. 725 Abs. 2 OR. Diese zeigten zu Fortführungswerten keine Überschuldung. Die AG war jedoch praktisch illiquid. Die Revisionsstelle argumentierte, bei Illiquidität fehle die Fortführungsbasis. Aus Gläubigersicht sei daher nur die offensichtlich überschuldete Liquidationsbilanz relevant. Sie drohte mit Überschuldungsanzeige, weil die Liquidität nicht gesichert sei. Der Verwaltungsrat stellte sich entschieden dagegen, weil der Wortlaut von Art. 725 Abs. 2 OR ausdrücklich von Überschuldung in beiden Zwischenbilanzen ausgehe. Das Obergericht schloss sich der Ansicht der Revisionsstelle an [7]. Die Überschuldungsanzeige muss bei Illiquidität auch bei intaktem Eigenkapital erstattet werden. Dieser Entscheid relativierte die Offensichtlichkeitsformel im Blick auf die Liquidität [8].

BGer 4C.58/2007 vom 25. Mai 2007 [9]: Die Jahresabschlüsse einer AG zeigten unter Einbezug von Rangrücktritten ein positives Eigenkapital. Die AG war daher nach Art. 725 Abs. 2 OR nicht überschuldet. Die Revisionsstelle hat im Bericht Einschränkungen zu fehlenden Abschreibungen und Rückstellungen angebracht. Im Prozess hielt eine Expertise fest, die von der Revisionsstelle gerügten Mängel seien zutreffend gewesen. Sie hätte ihre Einschränkungen quantifizieren und sofort vom ausgewiesenen Eigenkapital abziehen müssen. Aus der Nichtüberschuldung wäre eine «offensichtliche Überschuldung» geworden. Mit Selbstverständlichkeit geht das Bundesgericht davon aus, dass die Revisionsstelle diese «Überschuldung» hätte sehen müssen.

Dieser Entscheid relativierte die Offensichtlichkeitsformel im Blick auf Einschränkungen. Die Revisionsstellen müssen von einer offensichtlichen Überschuldung selbst dann ausgehen, wenn der Verwaltungsrat Eigenkapital ausweist und die Revisionsstelle in Einschränkungen Bedenken anmeldet. Sie muss die Einschränkungen quantifizieren, diese Beträge vom Eigenkapital gedanklich abziehen und bei resultierender «Überschuldung» Frist zur Bilanzdeponierung ansetzen.

2.2 Frist von 60 Tagen. *BGer 4C.117/1999 vom 16. November 1999* [10]: Bis zum heutigen Tag ist die Länge der Anzeigefrist nicht klar. Die frühere Praxis des Bundesgerichts [11] erlaubte dem Verwaltungsrat bei unverzüglicher Sanierung den Verzicht auf Bilanzdeponierung ohne zeitliche Beschränkung. Jetzt wird für die Revisionsstelle eine Frist von vier bis sechs Wochen ab Erkenntnis der offensichtlichen Überschuldung als angemessen bezeichnet [12]. Das Bundesgericht erkennt, dass diese Frist im Widerspruch zu laufenden Sanierungsbemühungen des Verwaltungsrats stehen könne. Die Revisionsstelle dürfe daher unter solchen Umständen

auf die Anzeige verzichten. Erstmals hält das Bundesgericht für den Verwaltungsrat fest, dass er nach Feststellung der Überschuldung die finanzielle Sanierung innert einer Frist von maximal 60 Tagen zu erwirken habe. Das sind aber nur 18 Tage mehr als die maximalen sechs Wochen für die Revisionsstelle. Das Bundesgericht bestätigt immerhin das Prinzip, dass keinesfalls die Revisionsstelle zeitlich vor dem Verwaltungsrat zur Anzeige schreiten muss. Schon hier stellt sich die Frage, ob das nur gilt, wenn der Verwaltungsrat sanieren will.

Praktisch wurde die Theorie selbst in diesem Fall nicht umgesetzt. Der Revisionsstelle wurde vorgeworfen, sie hätte spätestens Ende September Anzeige beim Richter erstatten müssen. Das sind aber 51 Tage (mehr als sieben Wochen) [13] nach der Berichtsabgabe vom 10. August.

BGer 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 [14]: Nur eineinhalb Jahre später erwähnt das Bundesgericht diese Fristentheorie nicht mehr. Es bezieht sich nur noch auf den erwähnten BGE 116 II 533 [15] und gesteht dem Verwaltungsrat Verzicht auf Bilanzdeponierung ohne zeitliche Limite zu, sofern konkrete Aussichten auf Sanierung bestehen. Solange der Verwaltungsrat tue, was von ihm vernünftigerweise erwartet werden dürfe, müsse er den Richter nicht benachrichtigen. Es genüge mithin, wenn die Voraussetzungen für einen Konkursaufschub nach Art. 725 a OR gegeben seien, da die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wenn der Richter benachrichtigt würde.

Es ist widersprüchlich, dass die Frist von 60 Tagen nicht mehr erwähnt wird. Der Sachverhalt war analog zum Entscheid vom 16. November 1999 [16]. Neu ist die Argumentation bezüglich Konkursaufschubs. Darf der Verwaltungsrat anstelle des Richters selber entscheiden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und sich den Aufschub gleich selbst «gewähren»? Materiell gesehen wäre dieser Entscheid in Ergänzung zu BGE 116 II 533 sinnvoll. Der Verwaltungsrat sollte bei realistischen Sanierungsaussichten die nötige Zeit erhalten.

BGer 4C.436/2006 vom 18. April 2007 [17]: Die Abgabe des Revisionsberichts erfolgte Mitte September 1992. Trotz offensichtlicher Überschuldung geht das Bundesgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Revisionsstelle auf die Anzeige jedenfalls solange verzichten darf, als eine erfolgreiche Sanierung möglich sei. Der vertrauenswürdige und fachlich versierte Verwaltungsrat sei nämlich keineswegs untätig geblieben und habe u. a. erhebliche finanzielle Mittel zur Sanierung bereit gestellt. Der Konkurs wurde erst am 29. Dezember 1993 eröffnet [18].

BGer 4C.58/2007 vom 25. Mai 2007: Die Abgabe des Revisionsberichts erfolgte am 7. November 1996. Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen im Entscheid vom 16. November 1999 (vier bis sechs Wochen für die Revisionsstelle, 60 Tage für den Verwaltungsrat) findet nicht statt [19]. Das Bundesgericht wiederholt die Äusserungen der Vorinstanz, der hypothetische Konkurs wäre Ende 1996 eingetreten. Das sind nur 54 Tage bis zur Konkurseröffnung! Das ist nicht möglich, wenn man nur schon die Frist für den Verwaltungsrat von 60 Tagen berücksichtigen würde. Auch wenn man sechs Wochen für die Revisionsstelle einsetzt, genügen elf

Tage für die Konkurseröffnung nicht. Ohne Begründung postuliert das Gericht am Fristende nicht mehr den «Tag der Überschuldungsanzeige», sondern erstmals den «Tag der Konkurseröffnung».

BGer 4A_505/2007 vom 8. Februar 2008: Die Abgabe des Revisionsberichts erfolgte am 14. April 1997. Das Bundesgericht schliesst sich der Vorinstanz an, wonach der Konkurs spätestens am 15. Juni 1997, nach exakt 60 Tagen, eröffnet worden wäre [20]. Erneut steht am Ende der Frist der Tag der Konkurseröffnung.

BGer 4A_478/2008 vom 16. Dezember 2008 [21]: Die Abgabe des Revisionsberichts erfolgte am 7. November 1996. Das Bundesgericht schliesst sich der Vorinstanz an, wonach der Konkurs spätestens am 31. Dezember 1996, nach 54 Tagen, hätte eröffnet werden sollen.

BGer 6B_492/2009 vom 18. Januar 2010 [22, 23]: Verwaltungsrat X erfuhr am 27. April 2002 von der Überschuldung. Vor Gericht trägt X vor, welche Sanierungsbemühungen er bis zum 30. Juli 2002 (Konkurseröffnung) unternommen habe. Das Gericht argumentiert, die maximale Frist für Sanierungsbemühungen betrage 60 Tage. Die Dauer von 94 Tagen seit dem 27. April bedeute eine unzulässige und strafbare Fristüberschreitung von 34 Tagen [24]. Am Ende der Frist steht der Tag der Überschuldungsanzeige [25].

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Anzeigepflicht der Revisionsstelle wurde in diesen zwanzig Jahren konkretisiert. So beginnt die Kenntnis der offensichtlichen Überschuldung mit dem Tag der Abgabe des Revisionsberichts. Es ist nicht erforderlich, dass die Überschuldung gross ist, um offensichtlich zu sein [26]. Eine Abwahl der Revisionsstelle zwecks Verhinderung der Anzeige ist rechtsmissbräuchlich [27]. Die Revisionsstelle ist nicht verpflichtet, den Prüfkunden laufend zu überwachen, um den Tag des Eintritts der Offensichtlichkeit nicht zu verpassen [28]. Zeigt die Revisionsstelle die Überschuldung an, soll neuerdings ein Konkursaufschub auf Antrag des Verwaltungsrats nicht mehr möglich sein [29].

Es existiert ein «Fristensalat». Einerseits wird die primäre Anzeigepflicht des Verwaltungsrats betont. Es ist aber widersprüchlich, wenn der Revisionsstelle mit vier bis sechs Wochen eine kürzere Frist als dem Verwaltungsrat mit 60 Tagen gewährt wird. Es ist auch keine Lösung, der Revisionsstelle doch 60 Tage zu gewähren, falls der Verwaltungsrat Sanierungsaussichten hat. In 18 Tagen lässt sich eine solche Frage nicht klären [30]. Zweitens schwankt das Gericht zwischen strenger Fristanwendung und unbeschränkter Zeitgewährung. Unklar ist zudem, ob bei Ablauf der Frist Anzeige erfolgen oder der Konkurs eröffnet sein muss. Letzteres ist jedenfalls praktisch nicht möglich, mindestens zwei Monate dauert das Verfahren vor dem Richter.

Die Offensichtlichkeitsformel wird bis heute in allen Entscheidungen und der Literatur «gebetsmühlenartig» repetiert. In der Gerichtspraxis wurde sie ins Gegenteil verkehrt. Offensichtliche Überschuldung liegt schon dann vor, wenn die gut informierte, fachlich qualifizierte und kritische Revisionsstelle vermuten muss, dass eine offensichtliche Überschuldung vorliegen könnte.

Die sinnvolle alte Praxis vor 1992 erlaubte dem Verwaltungsrat Sanierungen ohne zeitliche Beschränkung [31]. Die Anzeigepflicht der Revisionsstelle kam quer dazu in die Landschaft. Das Bundesgericht schwankt seither zwischen der alten Praxis [32] und engster Fristanwendung selbst für den sanierungsaktiven Verwaltungsrat [33]. Nie hat es die alte Praxis klar mit der neuen Anzeigepflicht der Revisionsstelle verknüpft. Heute sind wir an einem Punkt, wo überschuldete Gesellschaften übereilt in den Konkurs geführt werden müssen, ausser es gelingt eine Blitzsanierung [34]. Sanierungswilligen Gesellschaften wird das Leben unnötig schwer gemacht [35].

4. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Das Bundesgericht sollte sich auf die Praxis der unbeschränkten Zeitgewährung bei konkreten Sanierungsaussichten festlegen. Die Anzeigepflicht der Revisionsstelle muss es dann allerdings neu definieren.

Könnte die Revisionsstelle eine gesetzliche Sanierungsbegleiterin werden? Der sanierungswillige Verwaltungsrat müsste die Revisionsstelle im Rahmen seiner Massnahmen von Art. 725 OR davon überzeugen, dass er sowohl die Überschuldung beseitigen als auch die Fortführungsfähigkeit wiederherstellen kann. Die Revisionsstelle sollte dem Verwaltungsrat dafür bis sechs Monate zugestehen dürfen, mit ein- oder zweifacher Verlängerungsmöglichkeit, wenn wesentliche Fortschritte erzielt werden. Die Frist von vier bis sechs Wochen bis zur Überschuldungsanzeige käme dann zum Zug, wenn die Revisionsstelle Sanierungschancen verneint. Der Gesetzgeber hat mit der Anzeigepflicht der Revisionsstelle eine unabhängige Überwachung der Sanierung eingeführt. Seinem Willen kann mit diesem Vorschlag aber besser entsprochen werden, als durch die undifferenzierte Guillotine einer sehr kurzen Frist.

Praktisch hat die Anzeigepflicht längst zur Revisionsstelle als Sanierungsbegleiterin geführt. In den z.T. hart umkämpften Verhandlungen innert der (zu kurzen) Frist von 60 oder 90 Tagen [36] findet dieser Prozess statt.

Auch der Gesetzgeber könnte das Verhältnis der Anzeigepflichten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klären. Art. 728c Abs. 3 OR (bzw. Art. 729c OR) könnte lauten: «Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und besteht keine Aussicht auf Sanierung, benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht, sofern der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.» ■

Anmerkungen: 1) Kurzfassung des Artikels im «Jahrbuch Treuhand und Revision 2012», Hrsg. Andrea Mathis und Rolf Nobs, Zürich 2012, WEKA Business Media AG. Die vollständige Fassung ist auf der Website www.treuhand-kammer.ch, Wirtschaftsprüfung Allgemein, aufgeschaltet. 2) Botschaft des Bundesrats über die Revision des Ak-

tionenrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II 745 ff., im Folgenden «Botschaft», S. 847, 927 und insb. 932. 3) Thierry Luterbacher, Ein wegweisendes Bundesgerichtsurteil zur Verantwortlichkeit der Revisionsstelle, Der Schweizer Treuhänder 2000/11, im Folgenden «Luterbacher», S. 1267 ff. 4) Die Immobilienkonsortialaktiven waren mit CHF 6 Mio.

bewertet, bis zum Schluss stieg die Überschuldung auf CHF 9 Mio. Ich schätze die Bilanzsumme auf ca. CHF 10 Mio. oder mehr, Luterbacher, S. 1268. 5) Es stützt sich dabei auf die Botschaft, S. 847/Luterbacher, S. 1269. 6) Ebenso BGer 4C:58/2007 vom 25. Mai 2007, E. 2.1/BGer 4A_505/2007 vom 8. Februar 2008, E. 4.1.3/BGer 4A_478/2008

vom 16. Dezember 2008, E. B.b. 7) «Wenn also die Revisionsstelle feststellte, dass die Liquidität nur für weitere zwei Monate gesichert war ... konnte nicht ernsthaft von der Fortführung der Gesellschaft gesprochen werden. Die Revisionsstelle ging mithin zutreffend davon aus, dass per 31. Mai 2001 die Überschuldung zu Fortführungswerten nach wie vor begründet war. Entgegen der Vorinstanz ist damit die Liquidationsbilanz, welche eine Überschuldung von Fr - 1.14 Mio. aufwies, durchaus zu beachten. ... Unter diesen Umständen ging die Revisionsstelle zu Recht von einer offensichtlichen Überschuldung aus und war damit gemäss Art. 729b Abs. 2 OR verpflichtet, den Richter zu benachrichtigen.» 8) BGER SC.29/2000 E. 4b)aa). 9) Insb. C. 10) Luterbacher, S. 1267ff. 11) BGE 116 II 533, E. 5a), S. 540f. Der Entscheid erging 1990 vor Einführung der Überschuldungsanzeige. 12) In Anlehnung an Rico Camponovo, Die Benachrichtigung des Konkursrichters durch die aktienrechtliche Revisionsstelle, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, S. 215/Luterbacher, S. 1270. 13) Luterbacher, S. 1270, letzte Spalte. Sechs Wochen wären am 21. September abgelaufen. 14) Insb. E. 4.b) 15) BGER 4C.117/1999 vom 16. November 1999 wird nicht zitiert. 16) BGER 4C.366/2000, E. 2.a) und E. 6. b) bb). 17) Insb. E. 4.2. bis 4.5. 18) Das Gericht stützt sich diesmal nur auf BGE 116 II 533, E. 4.1. 19) Der Entscheid wird sogar in E. 2.5 kurz erwähnt, allerdings nur in Bezug auf die Differenztheorie. Auch BGER 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 wird nicht erwähnt. Dies hätte sich umso mehr aufgedrängt,

als ein Verwaltungsrat für die verspätete Überschuldungsanzeige mit der Revisionsstelle solidarisch haftbar erklärt wurde. Der Verwaltungsrat hatte allerdings schon den erstinstanzlichen Entscheid akzeptiert. 20) Erstmals 60 Tage für die Revisionsstelle! Es stützt sich diesmal auf BGER 4C.117/1999 vom 16. November 1999, E. C. 4.1.2 und 4.2.1. BGER 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 wird nicht erwähnt/Luterbacher, S. 1267ff. 21) BGER 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 wird nicht erwähnt. 22) Insb. E. 2.1, E. 1.2 und E. 1.3.1. 23) In BGER 4A_391/2009 vom 12. Februar 2010 (bzw. 4A_188/2008 vom 9. September 2008) wird die 60-Tagefrist für den Verwaltungsrat nicht thematisiert, obwohl die Überschuldung per 3. September 1991 (E. 2.3) festgestanden habe und der Konkurs erst am 24. März 1999 (A.c) eröffnet wurde, mithin 7,5 Jahre(!) später. Spätestens ab Inkrafttreten des Aktienrechts am 1. Juli 1992 hätte die 60-Tagefrist thematisiert werden können. Auch im BGER 4A_467/2010 vom 5. Januar 2011 wird die 60-Tagefrist nicht erwähnt, obwohl der Verwaltungsrat X die Überschuldung schon am 31. Dezember 1993 gekannt habe (Anzeige beim Richter, zweitletzter Absatz) und der Konkurs erst am 16. September 1998 eröffnet wurde, mithin fast fünf Jahre später. Die Verfehlungen des X als Verwaltungsrat waren aber nur indirekt Thema im Prozess. Im BGER 9C_330/2010 vom 18. Januar 2011 (E. 5.2) wird ausgeführt, dass der Verwaltungsrat «höchstens wenige Wochen» hätte zuwarten dürfen, nachdem

die Sanierungsaussichten sich zerschlagen hatten. Der Entscheid setzt sich ausführlich mit der Frage auseinander, unter welchen Bedingungen die Sanierungsaussichten nicht aussichtslos seien. 24) In diesem Entscheid gilt die Frist von 60 Tagen selbst für einen Verwaltungsrat, der intensive Sanierungsbemühungen unternimmt. 25) E. 2.3.1, 4. Absatz. Der Konkurs wurde ein Monat später eröffnet. Erstmals wird BGER 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 in E. 2.2, 4. Absatz wieder erwähnt, aber nur einleitend. 26) Luterbacher, S. 1269. 27) ZR 94 (1995) Nr. 50/Entscheid des Obergerichtes Zürich vom 3. Juli 2008, in: Blätter für Schuldbeitreibung und Konkurs, im Folgenden «BlSchK», 2009 Heft 4, S. 148ff. 28) BGE 127 IV 114 vom 9. Mai 2001, insb. E. 5 a), S. 114/Treuhand-Kammer, Schweizer Prüfungsstandards, Ausgabe 2010, im Folgenden «PS», analog PS 290 U. 29) ZR 94 (1995) Nr. 50/Ebenso BlSchK, 2009 Heft 4, S. 150 30) Müssen beide Organe nach 60 Tagen anzeigen, ist das immer noch keine primäre Pflicht des Verwaltungsrats. 31) BGE 116 II 533, E. 5a), S. 540f. 32) BGER 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 oder BGER 4C.436/2006 vom 18. April 2007. 33) BGER 6B_492/2009 vom 18. Januar 2010. 34) PS 290 GG. 35) Peter Forstmoser, Der Richter als Krisenmanager? Richterliche Rechtsfortbildung in Theorie und Praxis, Festschrift für Hans Peter Walter, Bern 2005, S. 263ff. 36) PS 290 HH.

ANZEIGE

Wir investieren in erfolgreiche Unternehmen, nicht in Börsenkurse.

Albin Kistler

FINANZANALYSE
UND VERMÖGENSVERWALTUNG

www.albinkistler.ch

